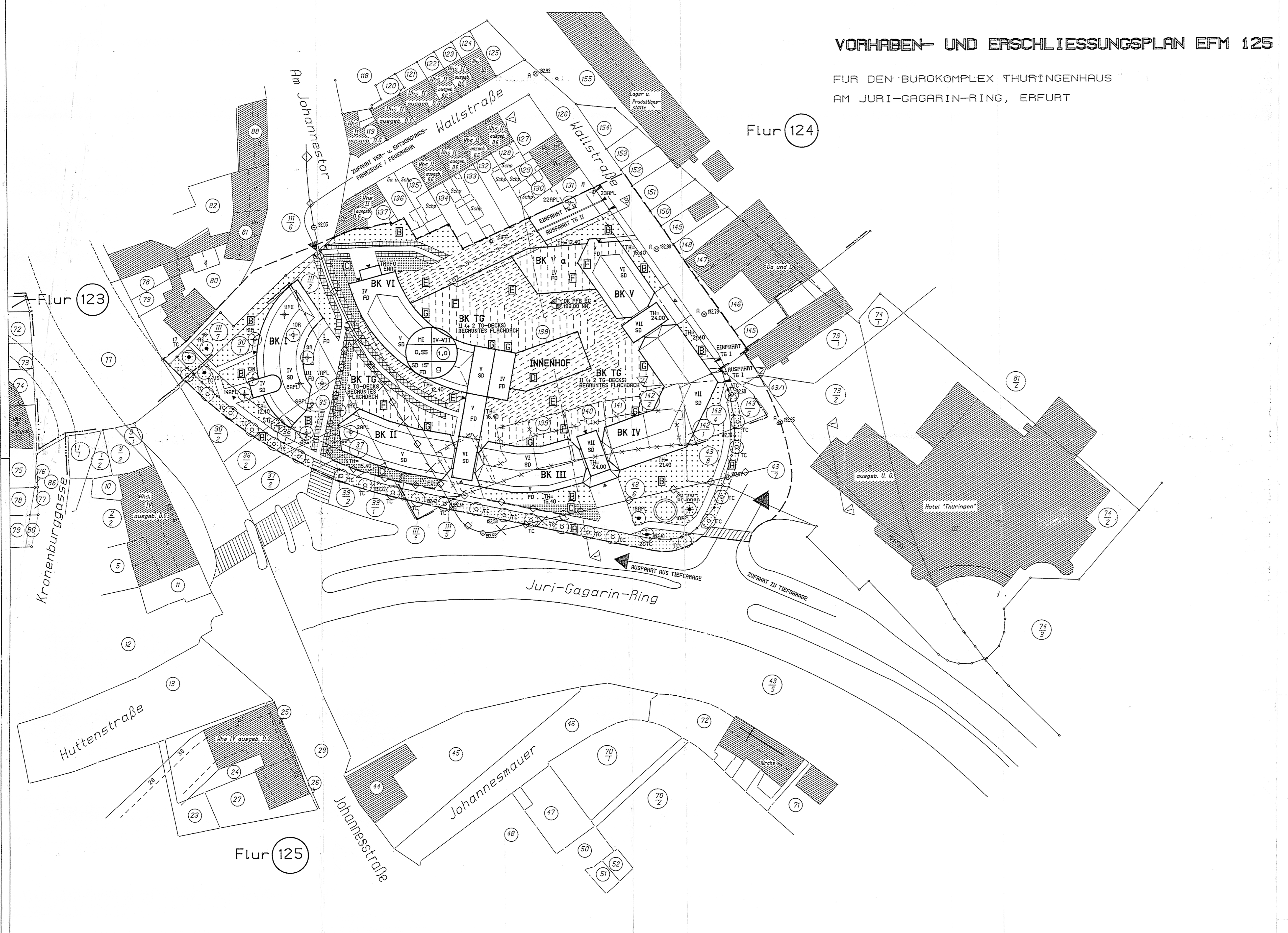


VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN EFM 125

FÜR DEN BÜROKOMPLEX THURINGENHAUS
AM JURI-GAGARIN-RING, ERFURT

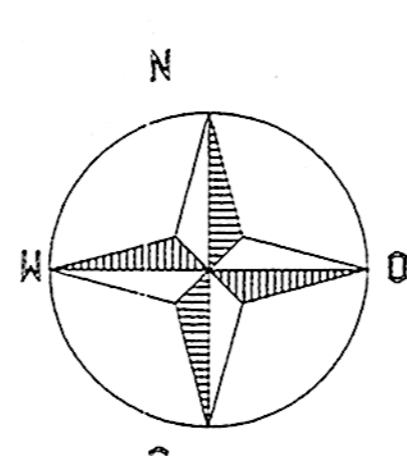
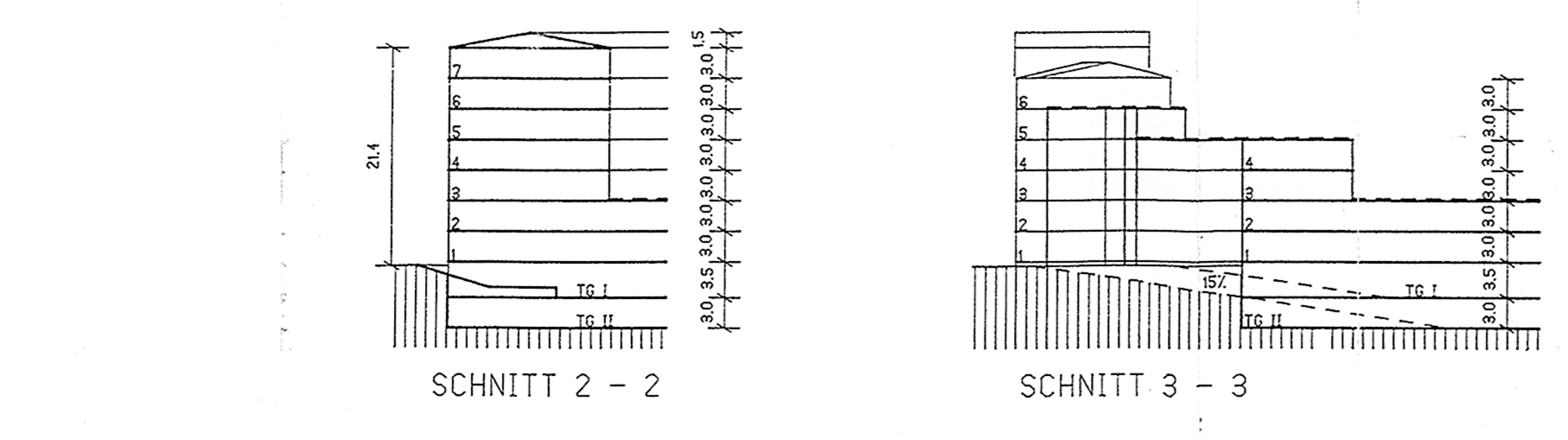
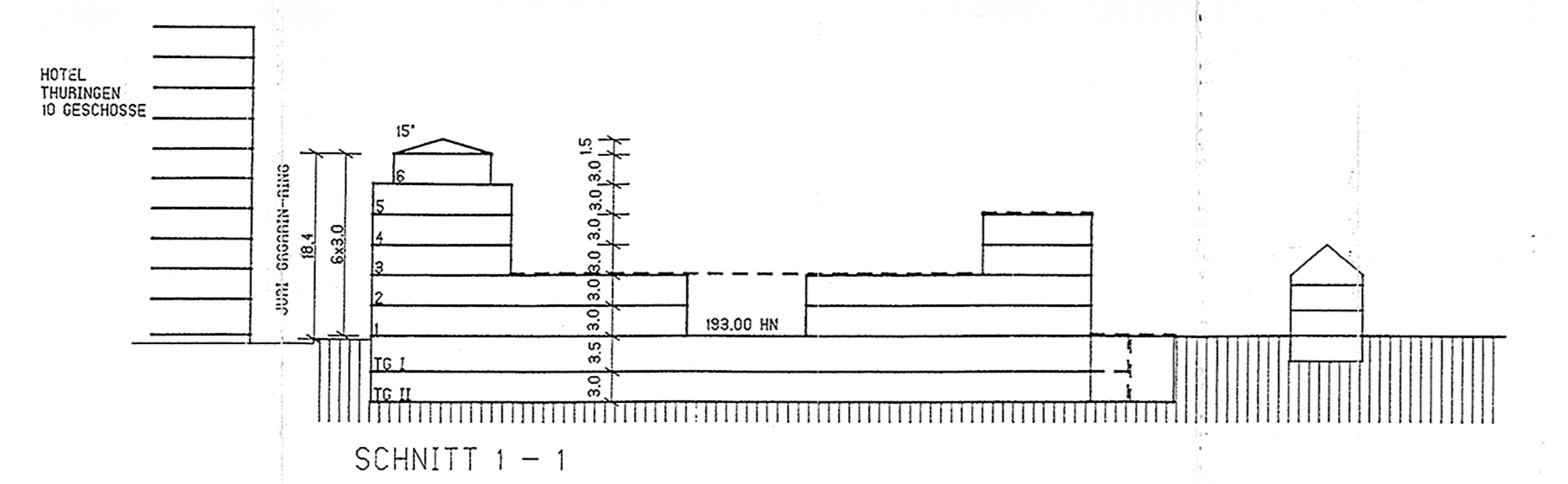


FLUR 124, Flurstücke

| | |
|-------|-------------|
| 111/2 | |
| 111/4 | teilweise |
| 111/5 | |
| 111/6 | = teilweise |
| 111/7 | |
| 138 | |
| 139 | |
| 140 | |
| 141 | |
| 142/1 | |
| 142/2 | |
| 143/4 | |
| 143/5 | |

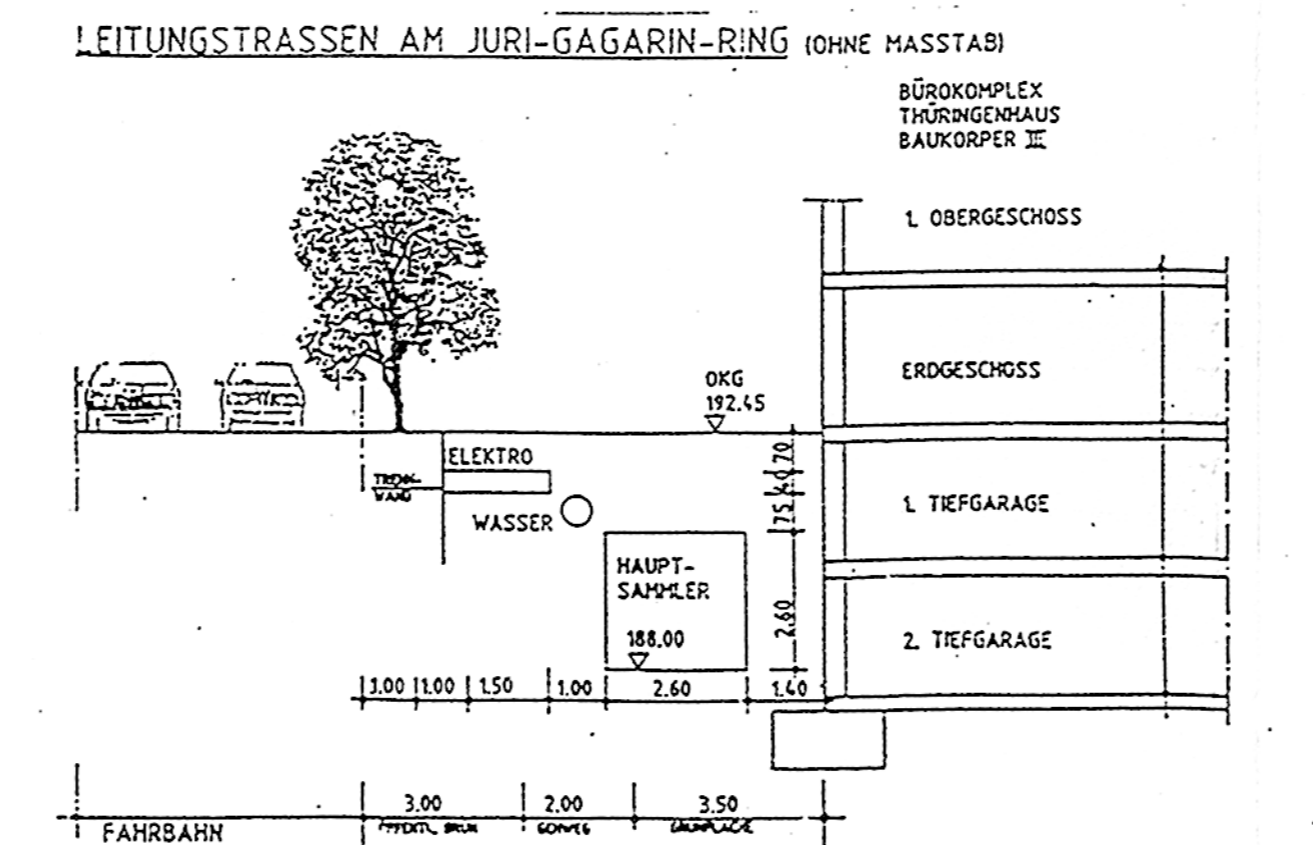
FLUR 125, Flurstücke

| | |
|------|-----------|
| 30/1 | |
| 30/2 | teilweise |
| 35 | |
| 36/1 | |
| 36/2 | teilweise |
| 37/1 | |
| 37/2 | teilweise |
| 39/1 | |
| 39/2 | |
| 43/1 | |
| 43/5 | teilweise |
| 43/6 | |
| 43/7 | teilweise |
| 43/8 | |



ARTENLISTEN

| ARTENLISTE 1 Bäume, 4-20m Höhe, Stammumfang 10-30cm | ARTENLISTE 4 Bäume, 4-20m Höhe, Stammumfang 10-30cm | ARTENLISTE 7 Klein- und Strauchgehölze |
|---|---|---|
| AC Hainbuche AL Eiche BA Buche BK Buche BU Buche ER Esche FE Fichte HI Hainbuche KA Kiefer LA Lärche LI Linde LU Lärche MA Mahoe MI Mistelzahn NU Nussbaum PL Platane RO Robinie SA Saaleweide SC Spornulme ST Stieleiche TR Tanne WE Weide WI Weibereiche YG Yggelinde ZI Zitterpappel | AL Eiche BA Buche BK Buche BU Buche ER Esche FE Fichte HI Hainbuche KA Kiefer LA Lärche LI Linde LU Lärche MA Mahoe MI Mistelzahn NU Nussbaum PL Platane RO Robinie SA Saaleweide SC Spornulme ST Stieleiche TR Tanne WE Weide WI Weibereiche YG Yggelinde ZI Zitterpappel | AL Eiche BA Buche BK Buche BU Buche ER Esche FE Fichte HI Hainbuche KA Kiefer LA Lärche LI Linde LU Lärche MA Mahoe MI Mistelzahn NU Nussbaum PL Platane RO Robinie SA Saaleweide SC Spornulme ST Stieleiche TR Tanne WE Weide WI Weibereiche YG Yggelinde ZI Zitterpappel |



RECHTSGRUNDLAGEN

1. PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1 Bürogebäude mit max. 24.000 m² Bürofläche
 1.2 Die nachzuweisenden Einheitsplätze werden nach § 12 BauVO und § 49 BauO in einer zweigeschossigen Tiefgarage untergebracht.
 1.3 Die Traufhöhen in den einzelnen Bereichen sollen den in den Schritten III, 2-2 und 2-3 dargestellten Höhen entsprechen. Die max. Traufhöhe beim Gebäude BK IV beträgt 21,40 m, beim nördl. Teil des BK V 15,40m.
 1.4 Der Scheitelpunkt der Treppenhauseckhöhe wird auf max. 24,00 m festgelegt.
 1.5 Geringfügiges Vor- und Zurücktreten von Gebäudeteilen sind entlang der festgesetzten Baulinie zulässig.
 1.6 Die zulässige Geschosfläche ist an die Flächen der unterirdischen Tiefgarage zu erhöhen (§ 21 a, 5 BauVO).

2. BAUNUTZUNGSRECHTLICHE UND GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

2.1 Dachneigung beträgt 15°, im übrigen Flachdach wie Plan.
 2.2 Mülltonnenstandplatz ist im Änderungsbereich vorgesehen.
 2.3 Trafostation ist im Änderungsbereich vorgesehen.
 2.4 Es sind nur solche Werbeanlagen zulässig, die mit der gewerblichen Nutzung des Objektes in unmittelbarem Zusammenhang stehen.
 2.5 Zum Beheizen sind feste Brennstoffe und Heizöl nicht zulässig.

3. LANDSCHAFTLICHE FESTSETZUNGEN

3.1 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.
 3.1.1 Für die Bepflanzung der Flächen "A" sind Winterlinden (Tilia cordata) (Hochstämme, 4 x verpflanzt, 20-30 cm Stammumfang) aus der Artenliste 1 auszuwählen und ein Exemplar pro 8 m² zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Für die Bepflanzung der Zwischenräume sind Sträucher 2 x verpflanzt, 125-150 cm Höhe aus der Artenliste 2 auszuwählen und ein Exemplar pro 1,5 m² zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
 3.1.2 Für die Bepflanzung der Flächen "B" sind Sträucher und Bodenbedecker 40/60 cm bis 100/150 cm Höhe aus der Artenliste 4 auszuwählen und ein Exemplar pro 1 m² zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es sind auch Hochstämme 5 x verpflanzt, 14-16 cm Stammumfang aus der Artenliste 2 zulässig.
 3.1.3 Die Flächen "C" sind mit Rasensaat der Regelsaatmischung 4 unter extensiver Pflege dauerhaft zu erhalten.
 3.1.4 Für die Flächen "D" sind Bodenbedecker und Kleingehölze aus der Artenliste 5 und 6 auszuwählen und pro m² mit 4 Exemplaren zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Mindesthöhe der Vegetationsschicht beträgt 1 m.
 3.1.5 Die Flächen "E" sind mit Pflanzarten und -sorten der Artenliste 5, 6 und 7 zu bepflanzen. Es sind pro m² mindestens 4 Exemplare zu pflanzen. Die Mindesthöhe der Vegetationsschicht beträgt 0,9 m.
 3.1.6 Die Flächen "F" sind mit Sedumarten, Kräutern und Gräsern der Artenliste 7 und mit mindestens 6 Exemplaren pro m² zu bepflanzen. Die Mindesthöhe der Vegetationsschicht beträgt 0,15 m.
 3.1.7 Zur Fassadenbepflanzung sind Kletterpflanzen der Artenliste 6 auszuwählen. Die Pflanzen sind in Pflanzgruben von mindestens 0,5 m Fläche zu versetzen.
 3.1.8 Der Grünordnungsplan ist Bestandteil des V.-u.-E.-Planes.
 3.2 Die Bäume 1-5, 7, 9, 10, 12-14 und 23 (Stammumfang bis 0,6 m) sind zu verpflanzen. Für abgängige Bäume innerhalb eines Jahres nach der Verpflanzung, sind Bäume der Artenliste 1 oder 2 im Verhältnis 1 : 3 zu pflanzen.
 3.3 Für die zu fallenden Bäume 6, 8, 11, 21 und 22 (Stammumfang über 0,6 m) sind Neupflanzungen aus der Artenliste 1 im Verhältnis 1 : 4 zu pflanzen.
 3.4 Die Bäume 15-20 sind dauerhaft zu erhalten und während der Bauphase mit einem Schutzzaun zu sichern.

4. NACHRICHTLICHE ÜBERNEHME

4.1 Bodenmerkmale müssen unverzüglich gem. § 16 THoSch gemeldet werden.

Planung: CONRADI

ARCHITEKT; DIPL.-ING.
 6200 Wiesbaden-Erbenheim Kreuzberger Ring 4
 Telefon: 0611 / 700808
 Telefax: 0611 / 731319

Erarbeitet im Auftrag und unter Mitwirkung des Stadtplanungsamtes
Stadtplanungsamt Erfurt

Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stande vom 24.10.1992 übereinstimmen.

Erfurt, den 26.03.1993

Der Rat der Stadt Erfurt hat in seiner Sitzung vom 19.11.92 mit Vorlagennummer 221 beschlossen, nach § 246 a Abs. 1 Nr. 6 BauGB den Vorhaben- und Erschließungsplan in der Zeit von 04.01.1993 bis 05.02.1993 offenzulegen. Der Vorhaben- und Erschließungsplan einschließlich der textlichen Festsetzungen und des Erläuterungsberichtes hat nach § 9 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit von 04.01.1993 bis 05.02.1993 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 05.12.1992 öffentlich bekanntgegeben mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Erfurt, den1993

Der Rat der Stadt Erfurt hat in seiner Sitzung am 27.04.1993 den Vorhaben- und Erschließungsplan nach § 10 BauGB in Verbindung mit § 5 Gesetz über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der Thüringen (ThürVG) beschlossen.

Erfurt, den 11. Juni 1993

Die Genehmigungserteilung der höheren Bauaufsichtsbehörde dieses Vorhaben- und Erschließungsplanes mit dem Inhalt des Rates der Stadt Erfurt sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung dieses Vorhaben- und Erschließungsplanes werden beurkundet.

Erfurt, den 19.06.1993

Die Genehmigungserteilung der höheren Bauaufsichtsbehörde dieses Vorhaben- und Erschließungsplanes mit dem Inhalt des Rates der Stadt Erfurt sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung dieses Vorhaben- und Erschließungsplanes werden beurkundet.

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Vorhaben- und Erschließungsplan

RECHTSVERBINDLICH

